

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 11.10.2007 und des Rates am 18.12.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortsmitte I“ (Vorlage 2007/158/1)

Einwender: B

Stellungnahme vom: 05.10.2007

Anregung:

Für die Übergabe der Unterlagen zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Ortsmitte I bedanke ich mich.

Als Nachbar habe ich gegen die geplanten Änderungen keine Einwendungen.

Ich würde es jedoch begrüßen, wenn auf meinem Grundstück -siehe Skizze in der Anlage- ebenfalls Stellplätze oder eventuell später einmal ein Carport errichtet werden könnte. Hierfür wäre es notwendig, hier ebenfalls Stellplätze auszuweisen.

Ich bitte um Rücksprache, ob dies im laufenden Verfahren noch möglich ist.

Abwägung:

Die Errichtung von Stellplätzen oder Carports auf dem Grundstück des Einwenders B ist nicht Anlass und Inhalt der Bebauungsplanänderung. Da sich das Grundstück nicht im Änderungsbereich befindet, können hierzu im laufenden Änderungsverfahren keine Aussagen getroffen werden.

Die Zulässigkeit von Stellplätzen oder Carports auf dem Grundstück des Einwenders B richtet sich daher – wie bei den übrigen Grundstücken – nach den Vorgaben des bestehenden Planungsrechts durch den Bebauungsplan Nr. 19 „Ortsmitte“ („Gemäß § 12 BauNVO sind Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche, im seitlichen Grenzabstand, und zwar nur bis zur Höhe der gartenseitigen = rückwärtigen Baugrenze, oder in den ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen (GST) zulässig.“) bzw. ist auf der Ebene der Baugenehmigung zu klären.